

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

14. Ausgabe vom 21. April 2010

INHALT:

- ▼ Entwidmung von Hausschutzräumen
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Auing“ in den Gemeinden Seefeld und Wörthsee für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wörthsee (Brunnen I) – Vom 01.04.2010
- ▼ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2010 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.
- ▼ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201 Buchhof, Gemarkung Percha; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer der Stadt Starnberg für das Jahr 2010

◆ Entwidmung von Hausschutzräumen

Allgemeinverfügung

1. Bei den im Gebiet des Landkreises Starnberg befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Allgemeinverfügung und Begründung können beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Zimmer Nr. 142 (Tel.: 08151/14 83 21) zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Auing“ in den Gemeinden Seefeld und Wörthsee für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wörthsee (Brunnen I) – Vom 01.04.2010

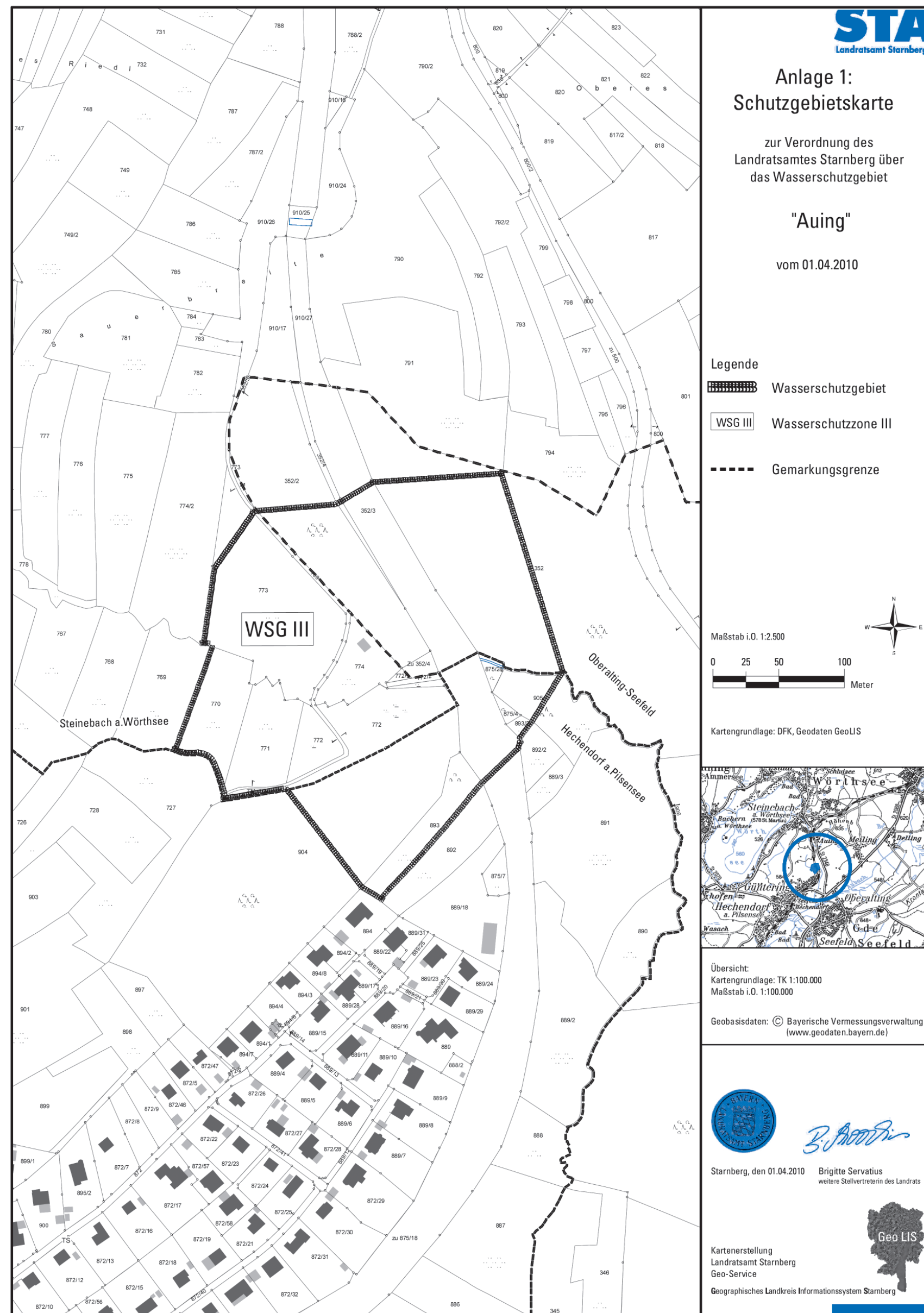
Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) alte Fassung (a.F.), i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 376) alte Fassung (a.F.), folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Wörthsee (Brunnen I Auing) wird in den Gemeinden Seefeld und Wörthsee das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

Fortsetzung nächste Seite >>>



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe
Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

14. Ausgabe vom 21. April 2010

Seite 2

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Zone I, 10 x 10 m um den Brunnen) und einer weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Die Grenze des Schutzgebietes ist in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M = 1:2.500, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Maßgebend für die Grenzziehung ist die Außenlinie der Begrenzung.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich (Teilfläche der Fl.Nr. 774, Gemarkung Steinebach, Gemeinde Wörthsee) ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten bei Tiefen über 4 m
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig – mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen – und sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn 2.1, 3.7 und 6.11)	—
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 4 m Tiefe
1.5 Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG a.F. zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG a.F. zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG a.F. außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnisspflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG a.F. i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	—
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und – nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	—
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	—
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	– nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9 Flugplätze, einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	—
5. bei baulichen Anlagen	
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer als 150 m³ entsprechend Nr. 5.4
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig unter Beachtung der Vorgaben der Düngeverordnung
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	—
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischenoder Hauptfrucht	—
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	—
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	—
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	—
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	—
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4, neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig
6.13 Rodung größer als 2.000 m², Kahlschlag größer als 5.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nr. 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten

Fortsetzung nächste Seite



§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG a.F. und Art. 74 BayWG a.F. Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG a.F. und Art. 74 BayWG a.F. Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG a.F. und Art 74 Abs. 6 BayWG a.F. zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG a.F. kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 01.06.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 23 vom 15.06.1989) außer Kraft.

Starnberg, den 01.04.2010

Landratsamt Starnberg – Brigitte Servatius, weitere Stellvertreterin des Landrats

Anlagen (Bestandteil der Schutzgebietsverordnung):

Schutzgebietsplan M = 1:2.500 (Anlage 1)

Maßgaben zu § 3 der Verordnung (Anlage 2)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 der Verordnung

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)
Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)
Im Fassungsgebiet sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:
 - **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 - **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach dem WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweils gültigen Fassung. Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)
Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
 - Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
 - Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
 - das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
 - Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
 - Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Besondere Nutzungen
sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
 - Weinbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

5. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.
Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.
Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten. Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat der Stadt Starnberg am 22.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 47.581.700 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.037.500 Euro

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.300.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.200.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltjahr 2010 wird im Personalbereich ein genereller Einstellungsstop angeordnet. Die Wiederbesetzung jeder frei werdenden Planstelle ist nur mit Zustimmung des zuständigen Gremiums zulässig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 06.04.2010 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

Diese Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom **22.04.2010 – 29.04.2010 im Rathaus Starnberg (Stadtkämmerei)** innerhalb

der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Stadtkämmerei) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

Starnberg, 13.04.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201 Buchhof, Gemarkung Percha; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Fassung vom 25.03.2010 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 29.04.2010 bis 31.05.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 14.04.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2010

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 22.03.2010 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 270 % und der Grundsteuer B auf 330 % für das Kalenderjahr 2010 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl I S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt im Kalenderjahr 2009 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2010 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2010 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig: am 15.08.2010, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2010 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt. Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01.07.2010 fällig.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

14. Ausgabe vom 21. April 2010

Seite 4

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.
Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden,

außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

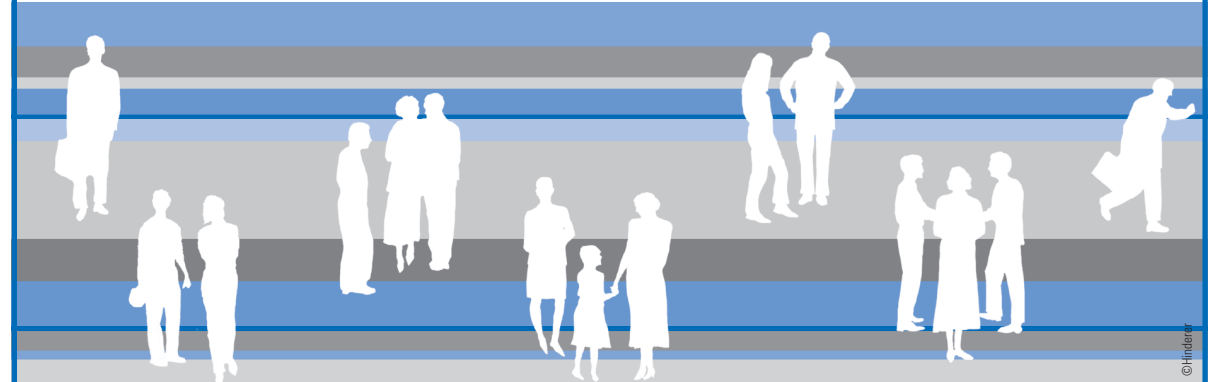
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Starnberg, 13.04.2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de